

Bildungspaket

(Bedarfe für Bildung und Teilhabe)

- Kosten für eintägige Schul- bzw. Kitaausflüge
- Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten
- Leistungen für Schulbedarf (100 Euro pro Schuljahr)
- 10 Euro (Monat) für soziale und kulturelle Teilhabe (z.B. Sportverein, Musikschule)

Andere laufende Leistungen

Zu den anderen laufenden Leistungen zählen vorrangig die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen, Kosten angemessener Alterssicherung oder die Behebung einer Notlage, wie in Einzelfällen die Übernahme von Mietrückständen.

Ergänzende Darlehen

für einen vom Regelsatz umfaßten und von den Umständen her gebotenen unabweisbaren Bedarf.

ABER: Wer Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht, bei dem werden die Verwandten in erster Linie (Kinder, Eltern) vom Sozialamt finanziell zu Unterhaltsleistungen herangezogen.

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben:

1. Personen, die die gesetzliche Rentenaltersgrenze erreicht haben (§ 41 SGB XII),
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
3. bedürftig sind; das bedeutet, ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können,
4. und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

Der Leistungsumfang der sozialen Grundsicherung entspricht dem der laufenden Sozialhilfe (siehe vorne)

Wer diese Leistungen bezieht, muss keine Befürchtungen haben, dass die Angehörigen zur Kasse gebeten werden. Unterhaltsansprüche gegen Eltern und Kinder bestehen nur, wenn deren Jahresbruttoeinkommen über 100.000 Euro liegt.

Angespartes Geld wird bis auf Freibeträge angerechnet:

Der Grundbetrag beträgt für

- die Sozialhilfe nachfragende Person 5.000 Euro
- die/den Partner/in 5.000 Euro
- der Erhöhungsbetrag für unterhaltene Personen, z.B. Kinder beträgt 500 Euro.

3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Menschen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse bestehen. Insbesondere Nichtsesshafte und Haftentlassene sowie verhaltensgestörte junge Menschen gehören dazu.

4. Hilfe in anderen Lebenslagen

Das neunte Kapitel des SGB XII enthält verschiedene Leistungen:

- die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- die Altenhilfe,
- die Blindenhilfe,
- die Übernahme von Bestattungskosten.

Einkommensanrechnung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, so z.B. Arbeitseinkommen auch aus geringfügiger Beschäftigung, Renten, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Nicht zum Einkommen gehören die Leistungen nach dem SGB XII und die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Ein Einkommen wegen Ausübung einer Tätigkeit während des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen ist grundsätzlich gestattet. In beiden Fällen ist ein Betrag in Höhe von 30 % des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit abzusetzen, höchstens jedoch 50 % des Eckregelsatzes.

Für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen beträgt der Freibetrag 1/8 des Eckregelsatzes zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Betrages.

Erhält man Einnahmen aus einer Tätigkeit, die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei ist (z.B. Ehrenamtspauschale), werden 200,00 € pro Monat nicht angerechnet.

NEU: Eine Rente aus zusätzlicher privater, freiwilliger Altersvorsorge wird nur angerechnet, wenn sie folgende Freibeträge übersteigt:

Frei bleiben zunächst 100,00 € danach 30 % des übersteigenden Betrages. Es gibt eine Begrenzung auf 50 % des individuellen Regelbedarfs. Ist die Zusatzrente höher, wird der restliche Teil angerechnet.

Stand: April 2018

Informationen zur Sozialhilfe



Sozialhilfeleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Was bedeuten diese Leistungen und wer kann sie erhalten?

V.i.S.d.P.: Horst Schmittmer, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel. 030/86876700, Text: Angelika Klähr, Gestaltung: www.sup-b.de.

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Sparpaket, Sozialabbau, Steigende Strompreise und Mieten – für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (SGB II) haben und von Sozialhilfe oder Grundsicherung leben müssen. Sozialhilfe ist ein vom Grundgesetz garantierter Rechtsanspruch auf ausreichende Hilfe zum Lebensunterhalt. Ihr könnt und solltet sie beantragen wenn Ihr Anspruch darauf habt.

Die Sozialhilfe heißt im Amtsdeutsch Hilfe zum Lebensunterhalt. Das Sozialamt/ Grundsicherungsamt muss dem bedürftigen Bürger, Leistungsberechtigte/r genannt, die Mittel zur Verfügung stellen, die zum Lebensunterhalt benötigt werden.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das SGB XII informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.



Keinen Anspruch auf Leistungen

nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) haben Personen, die Altersrente beziehen sowie Personen ab 15 Jahre, die nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Auch Menschen, die sich in stationären Einrichtungen oder als Inhaftierte in Gefängnissen aufhalten, haben keinen Anspruch auf Alg II. Dabei gelten zwei Ausnahmen: Menschen, die voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind oder sich zwar länger in der Reha aufhalten, nebenbei aber mindestens 3 Std. am Tag arbeiten. Wer also diese Kriterien nicht erfüllt muss Leistungen nach dem SGB XII beantragen:

Die Sozialhilfe ist in sieben Kapitel gegliedert, die jeweils die Leistungen in bestimmten Lebenslagen regeln.

- Hilfe zum Lebensunterhalt (1)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2)
- Hilfen zur Gesundheit (darauf wird hier nicht eingegangen)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (darauf wird hier nicht eingegangen)
- Hilfe zur Pflege (darauf wird hier nicht eingegangen)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (3)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (4)

1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Für alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und keine Leistungen nach dem SGB II beziehen können, ist das Existenzminimum über Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII sicherzustellen. Von der Ausrichtung her erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt Kinder und Erwachsene bis zur Altersrente, die nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (»Zeitrentner«)

und bedürftig sind; das bedeutet ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Zum Personenkreis, der keinen Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt hat, gehören Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, förderberechtigte Auszubildende, Schüler und Studenten nach dem BAFÖG und der Berufsausbildungsbeihilfe.

Es gibt aber auch Ausnahmen für Menschen, die Alg II beziehen. Der Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Personen und ihre Haushaltsangehörigen:

- Übernahme von Mietschulden zur Abwehr einer drohenden Obdachlosigkeit
- Übernahme von Schulden bei einer der Obdachlosigkeit vergleichbaren sozialen Notlage
- Sozialhilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

ABER: Ist infolge wiederholter Pflichtverletzungen bei Bezug von Alg II eine Sanktion von 100% erfolgt und es werden keine Leistungen mehr gezahlt, **besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.**

Die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst folgende Punkte:

Regelsatz

Der Regelsatz ist eine monatliche Zuwendung. Der Eckregelsatz für allein Stehende beträgt 416 Euro ab dem 01.01.2018.

Regelleistung

für Paare (jeweils): 90 %	374 Euro
18-24 Jahre im Haushalt der Eltern lebend	332 Euro
für Kinder von 14 bis 17 Jahre	316 Euro
für Kinder von 6 bis 13 Jahre	296 Euro
für Kinder bis 5 Jahre	240 Euro

Unterkunftskosten Das Sozialamt übernimmt die kompletten Mietkosten nur, wenn die Wohnung den individuellen und angemessenen Vorgaben des Sozialamtes entspricht.

Heizkosten Das Sozialamt ist verpflichtet, die tatsächlich entstehenden Heizkosten zu übernehmen. Sie müssen, ebenso wie die Miete, angemessen sein. Die individuelle Heiz- und Wohnsituation muss vom Amt bei der Bewilligung berücksichtigt werden.

Anspruch auf Mehrbedarfzuschlag haben:

- Menschen, die in Altersrente sind oder
- voll erwerbsgeminderte Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen, erhalten einen Mehrbedarf von 17 % des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelsatzes.

Schwangeren Frauen nach der 12. Schwangerschaftswoche steht ein Mehrbedarf von 17 % des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelsatzes zu.

Alleinerziehenden Personen steht ein Mehrbedarf nach folgender Staffelung zu:

- für ein Kind unter 7 Jahren bzw. für zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren 36 % des Eckregelsatzes
- für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach a) nicht vorliegen, 12 % des Eckregelsatzes, höchstens jedoch 60 % des Eckregelsatzes.

Behinderten Menschen, denen Eingliederungshilfe geleistet wird, steht ein Mehrbedarf von 35 % des maßgeblichen Regelsatzes zu.

Menschen, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen: Die Höhe bestimmt sich nach dem Einzelfall und ist auf Verlangen durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

Wird das Warmwasser dezentral in der Wohnung erzeugt (z.B. Durchlauferhitzer, Therme), dann besteht ein Anspruch auf einen Mehrbedarf.

Leistung für einmalige Bedarfe

z. B. Bekleidungshilfe, Haushaltshilfe, Wohnungshilfe.